

durchgehungert. Von einem Wohlfahrtsamt abgewiesen, beschließen sie, einen Eisenbahnzug zur Entgleisung zu bringen, um ihn zu plündern und so zu Geld zu kommen. Als sie aber sehen, was sie angerichtet haben — ich erinnere mich nicht, wieviele Todesopfer die Katastrophe forderte — laufen sie entsetzt davon, ohne an Plündern zu denken. Durfte man sie, die unfähig waren, auch nur den Anblick ihrer Tat zu ertragen, als gemeine Mörder ansehen?

Nicht der Erfolg, nicht die strafgesetzliche Bewertung machen den „Verbrecher“; erst die gewollte Ablehnung der Einordnung in das Gefüge der menschlichen Gemeinschaft entscheidet. Indem aber das Gefüge der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung im Wechsel der Zeiten, des Klimas, der Ernährungs- und Erwerbsverhältnisse sich umgestaltet, wird auch Begriff des „Verbrechens“ dem Wechsel unterliegen. Wir erleben das jetzt in der Auffassung der Sittlichkeitsverbrechen. Schon hat die Strafgesetzgebung, die, als Ausdruck der im Augenblick ihrer Entstehung herrschenden Auffassung natürlich der Fortentwicklung nachhinkt, begonnen, auf diesem Gebiet Konzessionen zu machen. Die Fruchtabtreibung, noch vor 50 Jahren ein schweres Verbrechen, soll eine wesentliche Strafmilderung, unter Umständen vollständige Straffreiheit genießen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß der homosexuelle Verkehr erwachsener Menschen von der Bedrohung des § 175 des alten Strafgesetzbuches, — der übrigens ohnehin kaum mehr Gegenstand einer Verfolgung ist — befreit wird.

Der Begriff des Verbrechens ist von der jeweiligen Mehrheitsauffassung abhängig. Handlungen, die im Strafgesetzbuch schwerer Ahndung unterliegen, sind vielfach nach der Auffassung weiter Volkskreise keineswegs Verbrechen. Man denke nur an die Sympathie der Landbevölkerung für den Wilddieb, die so weit geht, daß sie sich nicht nur auf Versteck und Schutz vor der Verfolgung durch Behörden beschränkt! In keinem anderen Verfahren häufen sich die Meineide so stark wie in Wilddiebereiprozessen. Mir ist der Fall bekannt, daß, nachdem vier Einwohner eines Dorfes wegen notorischen Meineides zugunsten eines Wilddiebs verurteilt wurden, der Staatsanwalt die Verfolgung der in dem Prozeß gegen die Eidesverbrechergeschworenen neuen Meineide unterließ, weil, wie er mir sagte, er sonst allmählich sämtliche Männer des Dorfes ins Zuchthaus bringen müsse.

Zur Charakterisierung des Verbrechens gehört, daß der Täter bei seinem Handeln sich der Gemeenschädlichkeit, der Verletzung der geltenden Rechtsordnung bewußt war, und daß er in voller freier Willensbestimmung sich gegen die Rechtsordnung auflehnt.

Und damit kehren wir zu unserer Frage zurück: Warum bist Du nicht zum Verbrecher geworden? Nach den aufgezählten Ausführungen ergeben sich Bedingungen, deren Vorhandensein als selbstverständlich vorausgesetzt werden muß. Vor allem die Anerkennung der geltenden Rechtsordnung. Das „politische Verbrechen“ muß also hier ausgeschlossen werden. Und weiter sei vorausgesetzt, — erschrick nicht, lieber Leser! — daß Du in voller geistiger Willensfreiheit antworten kannst. Hier hat ja schon die Gesetzgebung selbst eine Grenze gezogen: Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn zur Zeit der Begehung die freie Willenstätigkeit ausgeschlossen war (§ 51 des Strafgesetzbuches); der Entwurf der Reichstagskommission für die Reform des Strafgesetzbuches sagt im § 11 und 12 des Entwurfs noch deutlicher: „Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar. — Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Hinsicht zu handeln. . .“ Wohlgemerkt: die neue Fassung schließt ausdrücklich Straffreiheit wegen selbstverschuldeter Bewußtseinsstörung aus: wenn auch „bei Bewußtseinsstörungen, die auf einem selbstverschuldeten Rauschzustand beruhen, die Strafe gemildert werden kann“. Dadurch werden natürlich Grenzfälle geschaffen, in denen es schwer fällt, zu